

2.

TIERSEUCHEN- BEKÄMPFUNG

TIERSEUCHENAUSBRÜCHE UND THERAPIENOTSTAND

SEITE 16

SINN VON SURVEILLANCE-PROGRAMMEN

SEITE 18

VERUNSICHERUNG DURCH DIAGNOSEPROBLEME

SEITE 20

GENANALYSEN GEBEN AUSKUNFT

SEITE 22

GEFAHR DURCH GEFLÜGELPEST

SEITE 23

TIERSEUCHENKASSENBEITRAG NEU BERECHNET

SEITE 24

TIERSEUCHENAUSBRÜCHE UND THERAPIENOTSTAND

Wie in den vergangenen Jahren waren in der Steiermark auch im Berichtsjahr einige Tierseuchenfälle zu verzeichnen. Besonders dramatische Auswirkungen hatte eine vom Tierseuchengesetz nicht erfasste Erkrankung in einem Putenbestand. Da kein wirksames Medikament zur Behandlung zugelassen ist, war aus Tierschutzgründen die Tötung aller Tiere des Bestandes erforderlich.

Prinzipiell unterliegen nur jene Tierseuchen, die im Tierseuchengesetz oder einer anderen bundesgesetzlichen Bestimmung zur Tierseuchenbekämpfung genannt sind, der Anzeigepflicht und haben veterinärbehördliche Maßnahmen zur Folge. In allen anderen Fällen obliegt es dem Tierbesitzer, entsprechende Maßnahmen zur Behandlung seiner Tiere zu veranlassen. Auch Entschädigungen oder Beihilfen für getötete Tiere werden nur gewährt, wenn dies im Tierseuchengesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Schwarzkopfrkrankheit. Zur Vorbeugung und Behandlung dieser insbesondere bei Puten vorkommenden, auch als Histomoniasis bezeichneten, ansteckenden Leber-Blinddarm-Entzündung standen früher wirksame Medikamente zur Verfügung. Da nicht auszuschließen war, dass allfällige Rückstände dieser Substanzen im Fleisch die Gesundheit des Verbrauchers gefährden könnten, hat die Europäische Union die Zulassung aufgehoben. Bei Auftreten der Erkrankung ist daher ein Therapienotstand gegeben, der nicht zu beheben ist. Wie bei dem im Berichtsjahr erfolgten Ausbruch der Schwarzkopfrkrankheit in einem 5.200 Tiere umfassenden Putenbestand im politischen Bezirk Hartberg kann der Landwirt nur zusehen, wie immer mehr Tiere erkranken und sterben. Aus Tierschutzgründen muss in einem solchen Fall die gesamte Herde schmerzlos getötet werden. Da für die Bekämpfung



Infizierte Putenherde

dieser Krankheit keine gesetzlichen Bestimmungen existieren, hat der Tierbesitzer den wirtschaftlichen Schaden selbst zu tragen.

Auch andere Tiere waren von seuchenhaften Erkrankungen, deren Bekämpfung jedoch gesetzlich geregelt ist, betroffen.

Rinder. Insgesamt verendeten im Berichtsjahr auf heimischen Weiden 74 steirische Rinder und drei Tiere aus Niederösterreich an Rauschbrand. Weiters wurde bei 80 verendeten Rindern Piroplasmose als Todesursache festgestellt. Den betroffenen Landwirten gewährte die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80 % des geschätzten Verkehrswertes und konnte damit den entstandenen Schaden in Grenzen halten. Ebenfalls eine Beihilfe in dieser Höhe bekommen jene 25 Tierbesitzer, in deren Bestand IBR/IPV-Reagenten festgestellt und ausgemerzt

wurden. Keine Entschädigung ist hingegen für jene Rinderhalter vorgesehen, deren Bestände wegen zweifelhafter IBR/IPV- und Brucellose-Befunde vorübergehend gesperrt waren.

Hühner. In einem Betrieb mit Freilandhaltung im politischen Bezirk Graz-Umgebung kam es zu einem Ausbruch der Geflügelcholera. Zur Tilgung der Seuche war die behördliche Anordnung der Tötung des Bestandes erforderlich. Der Tierbesitzer erhielt eine Entschädigung für seine Tiere.

Sittiche. Insgesamt verendeten sechs Sittiche an „Psittakose“, einer durch Chlamydien hervorgerufenen Zoonose. Nach Durchführung der vorgeschriebenen Behandlungen und Desinfektionsmaßnahmen sowie der Erhebungen in Kontaktbetrieben konnten alle Sperren wieder aufgehoben werden.

Forellen. In einem Forellenzuchtbetrieb im Bezirk Weiz wurde eine Infektion mit dem Erreger der viralen hämorrhagischen



Septikämie (VHS) festgestellt. Zum Glück waren nur einzelne abgeschlossene Teiche betroffen, so dass die veterinärbehördlichen Maßnahmen auf diese Bereiche begrenzt werden konnten. Bis zum Abschluss der angeordneten Sanierungsmaßnahmen bleibt die Sperre der betroffenen Teile der Anlage noch aufrecht.

Bienen. Im Berichtsjahr kam es zu Neuausbrüchen von Amerikanischer Faulbrut in 19 Bienenständen mit 159 Völkern. Nach Abschluss der veterinärbehördlichen Bekämpfungsmaßnahmen waren zu Jahresende nur mehr drei Standorte gesperrt.

Tab. 3: Festgestellte anzeigepflichtige Tierseuchen, 2003

Tierseuche	Tierart	Zahl der betroffenen			Zahl/Gewicht der			
		politischen Bezirke	Gemeinden	Höfe/Weiden u. dgl.	erkrankten	getöteten	verendeten	geschlacht.
Geflügelcholera (B 306)	Hühner	1	1	1	700	584	116	0
Psittakose (B 312)	Sittiche	2	3	3	7	0	6	0
Amerikanische Faulbrut (B 452)	Bienen	8	16	19	159	29	2	0
IBR/IPV (B 110)	Rinder	9	24	25	27	0	0	27
Rauschbrand	Rinder	12	61	75	77	6	71	0
VHS (B 401)	Forellen	1	1	1	8,7 t	0	0	0

SINN VON SURVEILLANCE-PROGRAMMEN

Unter Tierseuchen-Surveillance versteht man eine kontinuierliche Überwachung von Tierpopulationen mit dem Ziel, Änderungen im Gesundheitsstatus frühzeitig zu erkennen und durch zielgerichtete Interventionen zu beeinflussen. Derartige Überwachungsprogramme sind auch für den Nachweis der Freiheit von bestimmten Seuchen erforderlich und ermöglichen einen besseren Schutz des heimischen Tierbestandes.

Um zu verhindern, dass Seuchen, die in einem Land bislang noch nicht vorgekommen sind, durch eingeführte Tiere eingeschleppt werden, können trotz freiem Warenverkehr in der EU Bedingungen an das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren gestellt werden. Voraussetzung für die Zuerkennung „zusätzlicher Garantien“ ist der regelmäßige Nachweis der Seuchenfreiheit mittels geeigneter Surveillanceprogramme. Solche Garantien hat Österreich z. B. für *Brucella melitensis* bei Schafen und Ziegen und für Aujeszky'sche Krankheit (AK) der Schweine zugestanden bekommen. Deren Weiterbestand ist handelspolitisch von enormer Bedeutung.

Brucella melitensis-Surveillance. Auch im Berichtsjahr war über die serologische Untersuchung von Schaf- und Ziegenblutproben der Nachweis zu erbringen, dass heimische Bestände frei von *Brucella melitensis* sind. Aufgrund der Ergebnisse der im Jahr 2002 erfolgten Untersuchungen konnte im Berichtsjahr die Anzahl der zu beprobenden Bestände deutlich reduziert werden. Einen Überblick über die Anzahl der von den steirischen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten untersuchten Bestände und Tiere zeigt Tabelle 4. Wiederum ergab die Untersuchung in allen Fällen ausschließlich negative Befunde.

Tab. 4: *Brucella melitensis*-Stichproben, 2003

Pol. Bezirk	Schafbetriebe	Ziegenbetriebe	Pol. Bezirk	Schafbetriebe	Ziegenbetriebe
BM	5	2	LE	4	1
DL	27	7	LI	35	10
FB	16	15	MU	14	10
FF	3	2	MZ	5	3
GU	20	9	RA	3	2
HB	12	17	VO	11	4
JU	6	6	WZ	21	7
KF	3	1	G	1	0
LB	16	7	Summe	202	103

AK-Surveillance. Die Überwachung der Schweinebestände auf das Vorliegen der Aujeszky'schen Krankheit (AK) erfolgt vorwiegend durch die serologische Untersuchung von Blutproben, die von beauftragten Tierärzten bei 10 % der geschlachteten Zuchtsauen anlässlich der Schlachtung entnommen werden. Darüber hinaus werden alle auf Absatzveranstaltungen aufgetriebenen Zuchteber sowie zwischenstaatlich verbrachte Schweine beprobt. Von den 4.669 im Berichtsjahr auf AK untersuchten Proben wiesen lediglich vier einen, möglicherweise auf eine verbotene Impfung zurückzuführenden, serologisch positiven Befund auf. Die nachfolgenden Untersuchungen in den Herkunftsbeständen ergaben jedoch keine Hinweise auf eine Impfung oder eine Infektion.

TSE-Surveillance. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ist auch Österreich verpflichtet, ein Überwachungsprogramm betreffend die Verbreitung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) zu etablieren. Obwohl bislang erst ein einziger BSE-Fall in Österreich festgestellt wurde, sind immer noch alle über 30 Monate alten geschlachteten Rinder einem BSE-Test zu unterziehen. Im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung er-



Gehirnprobe eines Schafes

scheint dieser Aufwand nicht gerechtfertigt, da epidemiologisch relevante Erkenntnisse auch mit einer geringeren Probenanzahl gewonnen werden könnten und die effiziente Entfernung und Vernichtung des spezifizierten Risikomaterials die eigentliche Maßnahme für den Verbraucherschutz darstellt. Über Art und Anzahl der Untersuchungen im Berichtsjahr gibt Tabelle 5 Auskunft. Die nicht erreichten Mindestuntersuchungszahlen für die TSE-Erkrankung alter Schafe und Ziegen ist auf die generell niedrigen Schlachtzahlen solcher Tiere zurückzuführen. Zum Ausgleich wurden jedoch wesentlich mehr verendete Tiere untersucht.

Tab. 5: TSE-Untersuchungen, 2003

Tierart	Normalschlachtung		Verenden, Euthanasie, Not- und „Krank“schlachtung	
	Soll	Ist	Soll	Ist
Rind	alle > 30 M.	30.721	alle > 20 M.	3.439
Schaf	mind. 1.375 > 18 M.	787	mind. 184 > 18 M.	873
Ziege		46		118

VERUNSICHERUNG DURCH DIAGNOSEPROBLEME

Seit vielen Jahren werden Rinderbestände im Zuge der so genannten „periodischen Untersuchungen“ auf Brucellose, Leukose und IBR/IPV untersucht. Während in den letzten Jahren ausschließlich negative Befunde erhoben wurden, erstellte die Agentur für Ernährungssicherheit GmbH (AGES) im Berichtsjahr plötzlich eine Reihe von Brucellose-fraglichen und eine Vielzahl an IBR/IPV-zweifelhaften und -positiven Befunden.

Die laufende Überwachung der Rinderbestände auf verschiedene Tierseuchen ist eine zentrale Aufgabe der Veterinärverwaltung und Voraussetzung für den freien Zugang zum innergemeinschaftlichen Handel. Die günstige Seuchensituation in den vergangenen Jahren hat die Anerkennung Österreichs als brucellose- und leukosefreie Region und die Zuerkennung von zusätzlichen Garantien in Bezug auf IBR/IPV ermöglicht.

Brucellose der Rinder. Bei insgesamt neun Rindern aus acht Beständen erhob die AGES ein- oder mehrmals fragliche Befunde. Trotz Wiederholung der Labortests im nationalen Referenzlabor und negativem Ergebnis dieser mit einer sensitiveren Methode durchgeführten Untersuchungen beurteilte die AGES Graz die Proben als fraglich. Nachdem aufgrund der Bestimmungen der Bangseuchen-Verordnung nur jene Rinder als Reagenten anzusehen sind, bei denen außer dem se-

rologischen Befund auch andere Umstände (klinische Erscheinungen, sonstige Untersuchungsergebnisse) auf das Vorhandensein von Erregern hinweisen, veranlasste die FA8C umfangreiche epidemiologische Untersuchungen in den betroffenen Beständen. Obwohl in keinem Fall ein Hinweis auf ein Infektionsgeschehen vorlag, wurden zwei dieser Tiere geschlachtet und deren Organe einer intensiven mikrobiologischen Untersuchung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unterzogen. Darüber hinaus erfolgte eine derartige Untersuchung auch bei den Nachgeburten von zwei, mehrfach als fraglich befundeten, Tieren. Wie erwartet konnte bei keiner dieser Untersuchungen ein Hinweis auf ein Infektionsgeschehen gefunden werden.

IBR/IPV der Rinder. Besonders unangenehm war die große Anzahl an von der AGES Graz als IBR/IPV-zweifelhaft oder -positiv beurteilten Blutproben. Aufgrund

Tab. 6: Untersuchungen auf Brucellose, Leukose und IBR/IPV, 2003

	Brucellose	Leukose	IBR/IPV
Anzahl der untersuchten Betriebe	4.199	4.199	3.157
Anzahl der untersuchten Rinder	40.880	40.880	13.409
Anzahl der Betriebe mit Reagenten	0	0	25
Anzahl der ermittelten Reagenten	0	0	27

dieser Befunde mussten insgesamt 54 Bestände vorübergehend amtlich gesperrt sowie hunderte Rinder im Zuge der erforderlichen Wiederholungs- und Nachuntersuchungen beprobt werden. Weiters war für insgesamt 27 Reagenten die Anordnung der Schlachtung erforderlich. Die epidemiologischen Untersuchungen in den betroffenen Betrieben ergaben jedoch in keinem Fall einen Hinweis auf ein infektiöses Geschehen.

Finanzielle Auswirkungen. Da aufgrund der nicht 100%igen Spezifität der verwendeten Testsysteme stets auch mit zweifelhaften Befunden zu rechnen ist, muss künftig eine praktikable, gesetzlich fixierte Lösung für derartige Fälle gefunden werden. Neben dem schwindenden Vertrauen der Landwirte in amtliche Untersuchungen gilt es nämlich auch, die beträchtlichen finanziellen Folgeschäden zu bedenken. Diese ergeben sich für den Landwirt aus den entgangenen Einkünften, den Verkehrsbeschränkungen durch die Betriebssperren sowie aus der Differenz zwischen Ausmerzbeihilfe und dem tatsächlichen Verkehrswert der Reagenten. Der Mehraufwand für die Veterinär-



ELISA-Automat zur Blutuntersuchung

behörden ist auf die Kosten für die Auszahlung von Ausmerzbeihilfen, die Durchführung von Nach- und Wiederholungsuntersuchungen sowie für die Abwicklung der Feststellungs- und Entschädigungsverfahren zurückzuführen. In Summe machten diese im Jahr 2003 entstandenen Schäden einen Betrag von mehreren tausend Euro aus.

Tab. 7: IBR/IPV-Befunde, 2003

		stichprobenartige Untersuchungen	Wiederholungsuntersuchungen	Nachuntersuchungen	
				in Betrieben mit Reagenten	in Kontaktbetrieben
Anzahl der Betriebe		3.157	20	25	22
Anzahl der Rinder		13.409	24	410	95
Anzahl der Untersuchungen		13.409	39	607	95
davon	positiv	10	2	1	0
	zweifelhaft	24	31	3	0
	negativ	13.375	6	603	95

GENANALYSEN GEBEN AUSKUNFT

Bei Scrapie, einer seit über 200 Jahren bekannten Form einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) der Schafe, sind genetische Einflussfaktoren auf die Krankheitsanfälligkeit bekannt. Im Zuge eines EU-weiten Programms zur Erhebung der maßgeblichen Genfrequenzen in der europäischen Schafpopulation galt es, auch bei heimischen Schafrassen entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

Für die unterschiedliche Empfänglichkeit von Schafen gegenüber Scrapie sind genetische Varianten des so genannten Prionprotein-Gens verantwortlich. Das Risiko, dass Schafe bei Kontakt mit infektiösem Material an Scrapie erkranken, ist daher abhängig von den an bestimmten Genabschnitten (Codon 136, 154 und 171) vorhandenen Aminosäurekombinationen.

Genetische Analysen. Gemäß der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission hatte jeder Mitgliedstaat bis Ende Juni 2003 bei 50 Tieren je Schafrasse eine Bestimmung des Prionprotein-Genotyps durchzuführen. Damit entfielen auf die Steiermark Blutproben von 71 Schafen aus 13 Beständen, die von Amtstierärzten im Rahmen der *Brucella melitensis*-Überwachung zu entnehmen waren. Um die Aussagesicherheit zu erhöhen, wurden in der Steiermark zusätzlich Hautproben von 245 Schafen aus 19 Betrieben einer Genotypisierung unterzogen.

Ergebnisse und Konsequenzen. Die Ergebnisse der durchgeführten Analysen zeigen, dass die Scrapie-Resistenz von Rasse zu Rasse variiert, insgesamt aber mit den Verhältnissen in anderen Mitgliedstaaten vergleichbar ist. Als Konsequenz dieser Untersuchungen müssen künftighin nach den Bestimmungen der Entscheidung 2003/100/EG der Kommission entsprechende Resistenzzuchtprogramme zur Verdrängung der für Scrapie besonders empfänglichen Genotypen

Tab. 8: Ergebnisse der Genotypisierung betreffend Scrapie-Resistenz, 2003

Risikogruppe	Genotyp	Anzahl der Tiere	% (n = 316)
R 1	ARR/ARR	26	8,23
R 2	ARR/AHQ AHQ/AHQ	6	1,90
R 3	ARR/ARH ARR/ARQ ARQ/ARR ARQ/AHQ ARQ/AQH AHQ/ARH AHQ/ARQ	97	30,70
R 4	ARQ/ARQ ARQ/ARH ARH/ARH ARH/ARQ ARR/VRQ AHQ/VRQ VRQ/AHQ	151	47,78
R 5 (hoch)	ARQ/VRQ ARH/VRQ VRQ/VRQ	16	5,06
derzeit nicht zuordenbar	ARR/ARK ARQ/ARK AHQ/ARK ARK/ARK	19	6,01
nicht beurteilbar		1	0,32

durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn gemäß einem genehmigten nationalen Bekämpfungsprogramm eine kontinuierliche, aktive Überwachung sämtlicher verwendeter Altschafe und -ziegen erfolgt.

GEFAHR DURCH GEFLÜGELPEST

Im Berichtsjahr kam es zu einem massiven Ausbruch von klassischer Geflügelpest (Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) in den Niederlanden, in dessen Folge ca. 30 Millionen Hühner getötet werden mussten. Auch in Belgien und Deutschland wurden Fälle von Geflügelpest festgestellt. Aufgrund der engen Handelsbeziehungen war eine Einschleppung nach Österreich nicht auszuschließen.

Neben den enormen wirtschaftlichen Schäden lag die besondere Brisanz dieser Geflügelpestepidemie in der Gefährdung jener Personen, die Kontakt mit infiziertem Geflügel hatten. So waren Erkrankungsfälle bei Landwirten und ein Todesfall bei einem niederländischen Tierarzt zu beklagen. Befürchtet wurde auch, dass durch genetische Kombination dieser Influenzaviren des Geflügels mit Grippeviren des Menschen sehr gefährliche Krankheitserreger entstehen, welche die gesamte Weltbevölkerung bedrohen könnten.

Behördliche Maßnahmen. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Seuchenausbrüche in einigen Mitgliedstaaten wurden jeweils strenge Einfuhrbeschränkungen verhängt. Dann galt es jene Betriebe zu ermitteln, die vor Erlassung der Verkehrsbeschränkungen Bruteier, Eintagsküken oder anderes Geflügel aus diesen Ländern bezogen hatten. Diese potentiell gefährdeten Betriebe wurden vorläufig gesperrt und unter amtstierärztliche Beobachtung gestellt. Die Amtstierärzte hatten regelmäßig klinische Untersuchungen in den gesperrten Beständen durchzuführen und diagnostische Proben zu entnehmen. In der Steiermark waren insgesamt vier Betriebe von diesen Maßnahmen betroffen. Nachdem keine Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Infektion mit aviären Influenzaviren gefunden wurden, konnten die verhängten Sperrmaßnahmen schließlich wieder aufgehoben werden.



Junghennen-Aufzuchtbetrieb

Geflügelpest-Screening. Um einen Überblick über die Seuchensituation zu bekommen, ordnete das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen entsprechend einer diesbezüglichen Entscheidung der Kommission die Durchführung von Erhebungen über das Geflügelpestvorkommen bei Haus- und Wildgeflügel an. Legehennen, Masthühner und -puten wurden serologisch getestet, während bei Enten, Gänsen und anderen Wildvögeln eine virologische Untersuchung von Kot-tupferproben erfolgte. Weder bei den 600 in der Steiermark gezogenen Blutproben (aus vier Puten-, 44 Hühnermast- und zwölf Legehennenbetrieben) noch bei den sonstigen in Österreich entnommenen Proben ergab sich ein Hinweis auf eine Infektion mit dem aviären Influenzavirus.

TIERSEUCHENKASSENBEITRAG NEU BERECHNET

Zur Änderung der auch vom Rechnungshof kritisierten bisherigen Art der Einhebung der Tierseuchenkassenbeiträge auf Basis der Ergebnisse der Viehzählung hat der Steiermärkische Landtag eine Novelle zum Tierseuchenkassengesetz beschlossen. Als Grundlage der Beitragsberechnung dient nunmehr eine Auswertung von Daten der AMA-Rinderdatenbank.

Da die letzte als Vollerhebung durchgeführte allgemeine Viehzählung im Jahr 1999 stattgefunden hat, gab es zunehmend Probleme bei der Vorschreibung der Tierseuchenkassenbeiträge.

Grundlage Rinderdatenbank. Erst durch den Ankauf der Daten aus der AMA-Rinderdatenbank und die Entwicklung eines geeigneten EDV-Programms durch das Institut für Angewandte Statistik und Systemanalyse der Joanneum Research Graz ist es möglich geworden, den abzuführenden Beitrag aufgrund des tatsächlichen Rinderbestandes zu Anfang jeden Jahres zu berechnen. Wegen einzuhalten-

der Fristen dauerte es einige Zeit, bis dann die beschlossene Änderung des Tierseuchenkassengesetzes, LGBl. Nr. 81/2003, und die zugehörige Verordnung zur Festsetzung der Beiträge für das Jahr 2003 kundgemacht werden konnten. Dies führte auch zu einer sehr späten Einhebung der Beiträge für das Jahr 2003.

Mehr Ausgaben für Beihilfen. Aufgrund der zahlreichen Rauschbrand- und Piroplasmosefälle sowie wegen der festgestellten IBR/IPV-Reagenten waren im Berichtsjahr die Aufwendungen der Tierseuchenkasse für Beihilfen höher als in den letzten Jahren.

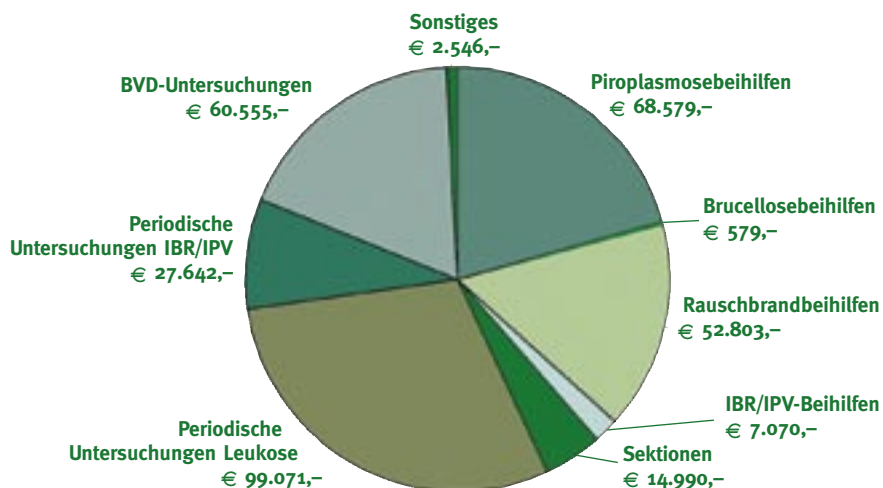


Abb. 1: Ausgaben der Tierseuchenkasse, 2003